

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
www.steueramt.so.ch

18. Februar 2013

Steuerpraxis 2013 Nr. 1
ersetzt Steuerpraxis 2006 Nr. 2

Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriff der Lebensversicherung und daran beteiligte Personen	3
2.	Unterscheidungen	3
2.1	Versichertes Ereignis oder Risiko	4
2.2	Art der Prämienzahlung.....	4
2.3	Art der Versicherungsleistung	5
2.4	Kapitalbildung und Rückkaufsrecht	5
2.5	Geschäftliche und private Versicherung	6
3.	Prämien	7
4.	Kapitalversicherungen.....	8
4.1	Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen.....	8
4.2	Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen.....	9
4.3	Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, Übergangsrecht.....	10
4.4	Besonderheiten	11
4.4.1	Index- und fondsgebundene Kapitalversicherungen	11
4.4.2	Secondhand-Policen	11
4.5	Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	12
4.5.1	Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	12
4.5.2	Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen	12
5.	Rentenversicherungen	13
5.1	Renten aus nicht rückkaufsfähigen Rentenversicherungen	13
5.2	Renten von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen	14
5.3	Kapital bei Rückkauf und Prämienrückgewähr von rückkaufsfähigen Renten- versicherungen.....	15
5.4	Zeitrenten.....	16
5.5	Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	17
5.5.1	Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen	17
5.5.2	Rückkaufsfähige Rentenversicherungen	18
6.	ESTV: Tabelle zur Umrechnung von Kapitaleistungen in lebenslängliche Renten	19

Abkürzungen

ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
Aufl.	Auflage
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990, SR 642.11
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
KRKE	Grundsätzliche Entscheide der Solothurnischen Kantonalen Rekurskommission in Steuersachen, bis 1985 (zitiert nach Jahrgang und Nr.)
KS	Kreisschreiben
KSGE	Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts des Kantons Solothurn, ab 1986 (zitiert nach Jahrgang und Nr.)
lit.	litera (Buchstabe)
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
StE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01.12.1985, BGS 614.11
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17.12.2004, SR 961.01
VV StG	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28.01.1986, BGS 614.12
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 02.04.1908, SR 221.229.1

Verwendete und weiterführende Literatur

- Jungo Daniel / Maute Wolfgang*, Lebensversicherungen und Steuern, Ein Leitfaden für den Praktiker, Muri b. Bern 2003
- Kreisschreiben* Nr. 24 1995/96 vom 30.06.1995 der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, "Kapitalversicherungen mit Einmalprämie"
- Lang Peter / Maute Wolfgang*, Die geschäftliche Einzellebensversicherung der Säule 3b, Steuer Revue 2003, S. 330 ff.
- Maute Wolfgang*, Lebensversicherungen auf das Leben des Hauptaktionärs, Der Schweizer Treuhänder 1990, S. 440 ff. (Maute, Hauptaktionär)
- Maute Wolfgang*, Aktuelles zur Besteuerung von Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen, Steuer Revue 1995, S. 403 ff. (Maute, Aktuelles)
- Maute Wolfgang / Steiner Martin / Rufener Adrian / Lang Peter*, Steuern und Versicherungen, Überblick über die steuerliche Behandlung von Versicherungen, 3. Aufl., Muri b. Bern 2011
- Peter-Szerenyi Linda*, Der Begriff der Vorsorge im Steuerrecht, Zürich 2001
- Schaetzle Marc / Weber Stephan*, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Zürich 2002
- Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)*, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge, Loseblattsammlung, Muri b. Bern (SSK, Vorsorge)
- Stauffer / Schaetzle*, Barwerttafeln, 5. Aufl., Zürich 2001

Die Literatur ist nachstehend nur noch mit dem Namen des Verfassers, bei mehreren Werken des gleichen Autors zusätzlich mit dem in der Klammer angegebenen Stichwort, zitiert.

1. Begriff der Lebensversicherung und daran beteiligte Personen

Das Steuerrecht geht von einem umfassenden Versicherungsbegriff aus, der mit jenem des Privatversicherungs- und Aufsichtsrechts nicht deckungsgleich ist. Weil Lebensversicherungen in verschiedener Hinsicht steuerlich eine besondere Behandlung erfahren, ist vor allem zur Abgrenzung von anderen Finanz- und Anlageprodukten wesentlich, dass kumulativ

- der Versicherer ein biometrisches Risiko (Alter, Tod, Invalidität) abdeckt und
- Ungewissheit über den Zeitpunkt besteht, in dem das versicherte Ereignis eintritt (*Mautel/Steiner/Rufener/ Lang, S. 326*).

Bei rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen ist zudem ein angemessener Risikoschutz verlangt (siehe Ziffer 2.4).

An einem Lebensversicherungsvertrag sind grundsätzlich vier verschiedene Parteien beteiligt, wobei in diesem Vertragsverhältnis eine Person mehrere Funktionen einnehmen kann.

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist jene Partei des Versicherungsvertrages, die für ein bestimmtes Ereignis oder Risiko eine finanzielle Absicherung sucht.

Der **Versicherer** bietet als die andere Vertragspartei diesen Versicherungsschutz an. Versicherer bzw. Versicherungsunternehmen bedürfen für die Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Bewilligung durch die FINMA (Art. 3 Abs. 1 VAG).

Versicherte Person ist jene Person, deren Leben oder Gesundheit versichert ist. Schliesst der Versicherungsnehmer eine Versicherung auf sein eigenes Leben ab, sind versicherte Person und Versicherungsnehmer identisch; es handelt sich um eine **Eigenversicherung**. Steuerlich wird auch als Eigenversicherung anerkannt, wenn der eine Ehegatte Versicherungsnehmer ist und der andere versicherte Person, ebenso wenn die Versicherung auf das Leben beider lautet. Andernfalls liegt eine Fremdversicherung vor.

Begünstigte oder anspruchsberechtigte Person ist jene Person, die beim Eintritt des versicherten Ereignisses die Versicherungsleistung erhält. Das kann der Versicherungsnehmer selbst sein, namentlich bei den Erlebensfallversicherungen. Er kann aber auch, insbesondere bei Todesfallversicherungen, eine Drittperson als Begünstigten bezeichnen. Wird die begünstigte Person vom Versicherungsnehmer nicht selbst bestimmt, so gelten die Ehegatten und die Nachkommen gesetzlich als Begünstigte. Der Versicherungsnehmer kann die Begünstigung jederzeit widerrufen. Auf dieses Recht kann er nur durch Unterschrift auf der Police und deren Übergabe an den Begünstigten verzichten (unwiderrufliche Begünstigung; Art. 77 Abs. 2 VVG).

2. Unterscheidungen

Lebensversicherungen können nach verschiedenen Merkmalen eingeteilt werden, im Wesentlichen nach der Art des Versicherungsfalls (versichertes Ereignis oder Risiko), nach der Prämienzahlungsart oder nach der Art der Versicherungsleistung. Steuerlich ist zudem zwischen privater und geschäftlicher Versicherung zu unterscheiden (§ 32 lit. b StG, Art. 24 lit. b DBG).

2.1 Versichertes Ereignis oder Risiko

Todesfallversicherung: Die Versicherungsleistung ist beim Eintritt des Todes der versicherten Person geschuldet. Bei der **temporären Todesfallversicherung** ist die Versicherungsleistung geschuldet, wenn der Versicherte während der zeitlich begrenzten Versicherungsdauer stirbt (**Todesfallrisikoversicherung**). Bei der **lebenslänglichen Todesfallversicherung** hat der Versicherer die Leistung auf jeden Fall zu erbringen, weshalb diese Versicherungsart vor allem der Familienfürsorge oder als Sterbeversicherung dient. Sie weist in der Regel geringe Versicherungssummen auf und ist heute selten.

Erlebensfallversicherung: Die Versicherungsleistung wird fällig, wenn der Versicherte ein bestimmtes, vertraglich vereinbartes Alter erreicht bzw. einen bestimmten Termin erlebt. Diese Versicherung kann als reine Risikoversicherung (keine Leistung bei vorzeitigem Tod) oder verbunden mit einem Sparvorgang (Rückerstattung der bis zum Tod bezahlten Prämien = Prämienrückgewähr) ausgestaltet werden. Eine typische Erlebensfallversicherung ist die Leibrentenversicherung. Versichert wird hier das sogenannte Langleberisiko.

Die **gemischte Versicherung** ist eine Kombination von Todesfallrisiko- und Erlebensfallversicherung. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall zu erbringen, entweder beim vorzeitigen Tod des Versicherten oder beim Erreichen des vertraglich bestimmten Alters. Der Eintritt des versicherten Ereignisses ist also gewiss, nur der Zeitpunkt nicht; die Leistungen sind im Todes- und Erlebensfall garantiert. Diese Versicherung, die in der Regel einen Sparvorgang beinhaltet, ist die „klassische“ Lebensversicherung, die nach wie vor sehr verbreitet ist.

Terme-fixe-Versicherung (Versicherung auf festen Termin): Die Versicherungssumme ist im vertraglich bestimmten Zeitpunkt zu leisten, egal ob der Versicherte dann noch lebt oder ob er bereits früher verstorben ist. Eine Versicherung im Sinne der Risikoabdeckung liegt hier nur vor, wenn die Finanzierung mit periodischen Prämien erfolgt, solange der Versicherungsnehmer lebt (KS ESTV 1995/96 Nr. 24 vom 30.06.1995; S. 3).

Invaliditätsversicherung: Es kann – ähnlich wie in der Sozialversicherung – das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall versichert werden. Häufig ist auch die sogenannte Summenversicherung (Art. 88 VVG), bei der die Invalidität zufolge Unfalls nach einer Gliederskala ermittelt wird. Abhängig von diesem schematisch festgestellten Invaliditätsgrad wird ein Invaliditätskapital ausgerichtet (z.B. Auto-Insassenversicherung).

Es ist möglich, verschiedene Risiken in einem Versicherungsvertrag zu versichern. Namentlich werden Todesfall- und Invaliditätsrisiko oft gemeinsam abgesichert.

2.2 Art der Prämienzahlung

Periodische Prämienzahlung: Die Prämie ist während der ganzen Vertragsdauer periodisch und planmässig zu entrichten.

Einmalprämie: Als Versicherung mit Einmalprämie gilt nicht nur jene, bei der die Prämie bei Vertragsabschluss auf einmal entrichtet wird. Es können mehrfache Prämienzahlungen darunter fallen, wenn eine Gesamtverpflichtung vorliegt und die Prämienzahlung nicht eindeutig periodisch und planmässig geregelt ist (KS ESTV 1995/96 Nr. 24 vom 30.06.1995, S. 4).

2.3 Art der Versicherungsleistung

Kapitalversicherung: Die Versicherungsleistung wird in Kapitalform ausbezahlt, in der Regel unter einem Mal, zum Teil aber in mehreren Raten.

Rentenversicherung: Die Leistung erfolgt periodisch, bei der **Leibrente** (auch Lebensrente) bis zum Tod des Versicherten, bei der **Zeitrente** während einer bestimmten, vertraglich vereinbarten Zeit. Bei der **temporären Leibrente** handelt es sich um eine zeitlich befristete Leibrente. Die Leistung endet beim Tod des Versicherten, spätestens aber am Ende der vereinbarten Laufzeit, je nach dem, was eher eintritt. Weiter kann zwischen **sofort beginnender** und **aufgeschobener Rente** unterschieden werden. Bei der ersten beginnt die Rente sofort nach Vertragsabschluss und Hingabe des Kapitals zu laufen, bei der zweiten wird der Rentenbeginn um eine bestimmte Dauer hinausgeschoben. Das ist naturgemäss bei Rentenversicherungen mit periodischen Prämien der Fall. Werden die einbezahlten Prämien (in der Regel inklusive Zinsen und Überschussanteile) beim vorzeitigen Ableben des Versicherten nach Abzug der bezahlten Renten zurückerstattet, spricht man von **Prämienrückgewähr**.

Technisch lässt sich jedes Kapital in eine Rente und jede Rente in ein Kapital umrechnen (*Schaetzle/Weber*, S. 2 f.). Dafür gibt es verschiedene Tabellenwerke (Eidg. Steuerverwaltung, Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten [siehe Ziffer 0]; *Stauf-fer/Schaetzle*, Barwerttafeln). An der Qualifikation als Rentenversicherung ändert jedoch nichts, wenn statt der vertraglich vereinbarten Rente das Kapital ausgerichtet wird. Sowohl bei Kapital- als auch bei Rentenversicherungen ist weiter zwischen der garantierten Leistung und den Überschussanteilen zu differenzieren. Die **garantierte Leistung** ist die Leistung, die der Versicherer gemäss Versicherungsvertrag bei Eintritt des versicherten Ereignisses zu leisten verspricht (z.B. Todesfallkapital, jährliche Leibrente). Sie beruht auf den bei Vertragsschluss geltenden statistischen Annahmen betr. zukünftiger Sterblichkeit, Verzinsung und Kosten.

Wenn der Versicherer während der Vertragsdauer hier Verbesserungen erreicht, indem er z.B. höhere Kapitalerträge erwirtschaftet als angenommen, erzielt er einen Gewinn, den er bei Verträgen mit Gewinnbeteiligung als **Überschussanteile** (Bonus) an die Versicherten ausrichtet. Die Überschussanteile können zur Reduktion der Prämien oder zur Verbesserung der Leistungen verwendet oder zusammen mit den Leistungen ausgerichtet werden.

2.4 Kapitalbildung und Rückkaufsrecht

Versicherungen, deren Prämien einen **Sparteil** enthalten und bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, werden **kapitalbildende** Versicherungen genannt. Im Gegensatz dazu stehen die Risikoversicherungen. Hier muss der Versicherer die Leistung nur erbringen, wenn sich das versicherte Risiko, dessen Eintritt ungewiss ist, während der Vertragsdauer verwirklicht (*Maute/Steiner/Rufener/Lang*, S. 330). Möglich sind auch hier Mischformen. Von Bedeutung ist vor allem die Versicherung mit Sparkomponente kombiniert mit der Abdeckung zusätzlicher Risiken wie Tod oder Invalidität (z.B. gemischte Versicherung mit doppeltem Todesfallkapital bei Unfalltod).

Rückkaufsfähig sind nur Versicherungen, die mit einem Sparvorgang verbunden, also kapitalbildend sind, nicht jedoch die reinen Risikoversicherungen. Mit dem Rückkaufsrecht kann der

Versicherte den Versicherungsvertrag einseitig aufheben und das Deckungskapital in der Höhe des Rückkaufswertes geltend machen. Vorausgesetzt ist, dass der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss und – bei Versicherungen mit periodischer Prämie – diese während mindestens drei Jahren bezahlt worden ist (Art. 90 VVG). Sowohl Kapitalversicherungen als auch Rentenversicherungen können rückkaufsfähig sein. Versicherungen mit aufgeschobener Rente können schon vor Beginn des Rentenlaufs zurückgekauft werden, aber ebenso wenn die Rente bereits läuft. Stirbt die versicherte Person einer Leibrente, bevor die Renten die einbezahlten Prämien (Kapital plus Zinsen und Überschüsse, abzüglich Risikoprämie und Kosten) verbraucht haben, erhalten die Begünstigten die überschüssige Prämie zurück (**Prämienrückgewähr**). Reine Risikoversicherungen sind folglich nie rückkaufsfähig. Die Steuerfolgen von rückkaufsfähigen Versicherungen unterscheiden sich häufig von jenen, die nicht zurückgekauft werden können.

Rückkaufsfähig sind:

- Lebenslängliche Todesfallversicherung
- Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr
- Gemischte Versicherung
- Terme-fixe-Versicherung
- Leibrentenversicherung mit Rückgewähr

Nicht rückkaufsfähig sind:

- Temporäre Todesfallversicherung
- Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr
- Leibrentenversicherung ohne Rückgewähr
- Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Die Steuerbehörden stellen für die steuerliche Beurteilung nicht allein auf die zivilrechtliche Qualifikation des VVG ab. Kapitalversicherungen, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde als "rückkaufsfähige Lebensversicherung" zugelassen sind, erfüllen nicht automatisch die Voraussetzungen für eine steuerliche Privilegierung (KS ESTV 1995/96 Nr. 24, S. 2). Die ESTV hat darum zusammen mit der Versicherungswirtschaft ein Prüfverfahren zur Abgrenzung von Anlageprodukten entwickelt. Die Gesellschaften können insbesondere nicht klassische Produkte zur Beurteilung einreichen (Rundschreiben ESTV vom 01.05.2007). Geprüfte Produkte werden in der von der ESTV jährlich herausgegebenen „Liste: Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen“ publiziert (siehe auch Ziffer 4.4.1).

2.5 Geschäftliche und private Versicherung

Die Lebensversicherung im Sinne des Versicherungsvertragsrecht ist **in aller Regel dem privaten Bereich** zuzuordnen. Entsprechend gehört der Prämienaufwand zur privaten Lebenshaltung. Die Ausführungen in den nachfolgenden Ziffern beziehen sich ausschliesslich auf private Lebensversicherungen. Als **geschäftlich** gelten jedoch Lebensversicherungen insbesondere, wenn

- der Inhaber einer Einzelunternehmung eine Todesfallrisikoversicherung zur Sicherung von Geschäftskrediten abschliesst und verpfändet oder zediert,
- eine Personengesellschaft sich als Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Begünstigte gegen das finanzielle Risiko des Ausscheidens eines Teilhabers infolge Todes absichert,

- eine Aktiengesellschaft als Versicherungsnehmerin und unwiderruflich Begünstigte eine Versicherung auf das Leben des Hauptaktionärs abschliesst,
- ein Unternehmen als Versicherungsnehmer und unwiderruflich Begünstigtes eine Versicherung auf das Leben einer Schlüsselperson („Key-man“; Kaderpersonal, Mitarbeiter mit speziellem Fachwissen und generell Angestellte, die schwer zu ersetzen sind) abschliesst.

In diesen Fällen stellen die Risikoprämien geschäftsmässig begründeten Aufwand, die Versicherungsleistungen Geschäftsertrag dar. Bei gemischten Versicherungen enthält die Prämie einen Sparteil, der in dem Umfang laufend zu aktivieren ist, als der Rückkaufswert der Versicherung zunimmt. Ausführlich zu diesen Fragen: *Lang/Maute*, S. 331 ff.

Übernimmt ein Unternehmen in andern Fällen Lebensversicherungsprämien des Firmeninhabers, Personengeschafters, Hauptaktionärs oder von andern nahestehenden Personen, sind diese als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand aufzurechnen. Bei der AG gilt der Prämienaufwand zusätzlich als geldwerte Leistung, die beim Aktionär als Beteiligungsertrag zu besteuern ist. Konsequenterweise sind auch die Versicherungsleistungen als private und nicht als geschäftliche Einkünfte zu betrachten (*Lang/Maute*, S. 341 ff., *Maute*, Hauptaktionär, S. 440 ff., und ausführlich: *SSK, Vorsorge*, Register 7/4).

Schliesst ein Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung mit dem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen als Begünstigten ab, so stellt die Prämie Lohnbestandteil dar. Sie gilt demnach beim Arbeitgeber als geschäftsmässig begründeter Aufwand, beim Arbeitnehmer als steuerbare Einkunft. Die Versicherungsleistung ist beim Begünstigten als Leistung aus privater Versicherung zu beurteilen.

3. Prämien

Die Prämien für Lebensversicherungen aller Art (Kapital- und Rentenversicherung, Todesfall- und Erlebensfallversicherung mit periodischer oder Einmalzahlung) können – zusammen mit Prämien von Kranken- und Unfallversicherungen – im beschränkten Rahmen des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzuges vom Einkommen abgezogen werden (§ 41 Abs. 2 und 3 StG; Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG).

Schuldzinsen für fremdfinanzierte **Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** können grundsätzlich abgezogen werden (§ 41 Abs. 1 lit. a StG, Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG). Vorbehalten bleiben Fälle der Steuerumgehung. Eine Steuerumgehung liegt insbesondere vor, wenn der Steuerpflichtige die Einmalprämie durch Belehnung der Police finanziert (sog. Differenzgeschäft) und ein Missverhältnis zwischen Einmalprämie und Gesamtvermögen besteht. Kein solches Missverhältnis liegt vor, wenn das Gesamtvermögen (vor Bezahlung der Einmalprämie, aber nach Abzug der bisherigen Schulden) mindestens um 50% grösser ist als die Einmalprämie. Das Gesamtvermögen ist zum Verkehrswert, nicht vom Katasterwert der allfällig vorhandenen Liegenschaften zu ermitteln (KSGE 2000 Nr. 2). Eine Steuerumgehung ist zudem zu verneinen, wenn die Veräusserung von Aktiven nicht zumutbar erscheint.

Beispiel 1: Eine Person verfügt über ein Reinvermögen zu Verkehrswerten von CHF 300'000.—. Sie schliesst eine rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit einer Einmalprämie von

CHF 190'000.— ab, wovon sie CHF 40'000.— aus eigenen Mitteln finanziert, die restlichen CHF 150'000.— durch ein Policen-Darlehen der Versicherungsgesellschaft. – Keine Steuerumgehung, da die Prämie weniger als zwei Drittel des Reinvermögens vor Abschluss der Versicherung beträgt, bzw. das Reinvermögen mehr als 150% der Einmalprämie.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, die Einmalprämie beträgt aber CHF 220'000.—, das Policen-Darlehen CHF 180'000.—. – Die Steuerumgehung ist zu bejahen, weil die Prämie grösser als zwei Drittel des bisherigen Reinvermögens ist bzw. dieses kleiner als 150% der Einmalprämie.

Beispiel 3: Wie Beispiel 2. Das Reinvermögen von CHF 300'000.— besteht grösstenteils aus dem selbst bewohnten Einfamilienhaus. Die Prämie wird im Umfang von CHF 180'000.— durch Erhöhung der Hypothek auf dem Einfamilienhaus finanziert (Rest bar). – Keine Steuerumgehung, da die Veräusserung von Vermögenswerten, hier der selbst bewohnten Liegenschaft, zur Finanzierung der Prämie nicht zumutbar erscheint.

4. Kapitalversicherungen

Wenn im Folgenden nichts anderes vermerkt ist, werden die Leistungen gleich behandelt, ungeachtet ob die Versicherung mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämie finanziert worden ist. Unterschiede zwischen Staatssteuer und Bundessteuer sind ausdrücklich erwähnt. Andernfalls werden die Leistungen gleich besteuert. **Steuerbar** bedeutet, dass die Leistung zu 100% zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern ist. Wenn eine Leistung nur teilweise steuerbar ist, ein gemilderter Satz oder ein besonderer Tarif zur Anwendung gelangt, ist dies vermerkt.

4.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Kapital aus temporärer Todesfallversicherung, Todesfallrisikoversicherung (mit einjährigem, konstantem oder abnehmendem Kapital)	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs	§ 31 b, § 47 I b und II StG Art. 23 b und 38 DBG
Kapital aus Invaliditätsversicherung (insbesondere auch Summenversicherung nach Gliederskala)	steuerbar getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs	§ 31 b, § 47 I b und II StG Art. 23 b und 38 DBG
Prämienbefreiung bei Invalidität	steuerfrei	Kein verfügbares Einkommen
Kapital aus Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr	steuerbar	§ 21 I StG Art. 16 I DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	Reduzierter Abzug der Prämie
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit Versicherungsleistung	steuerbar als Teil der Versicherungsleistung	BGE 130 I 205 Erw. 7.6.6
Überschussbeteiligung für Todesfallversicherung im Erlebensfall	steuerbar	§ 21 I StG Art. 16 I DBG

Mehrere, im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitaleistungen, die gemäss § 47 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden, eingeschlossen Leistungen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a), werden zusammengerechnet, ebenso Leistungen an gemeinsam veranlagte Ehegatten.

Vermögenssteuer: Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen haben während der Laufzeit keinen Rückkaufswert. Sie unterliegen folglich **nicht** der Vermögenssteuer (§ 69 Abs. 1 StG e contrario; § 35 VV StG).

4.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Kapital aus Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr mit periodischer Prämienzahlung <ul style="list-style-type: none"> – Erlebensfall – Todesfall (Rückzahlung der Prämien mit Überschussbeteiligung) 	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Summe der Prämien steuerfrei , sofern Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit mitversichert	§ 26 I a StG Art. 20 I a DBG BGE vom 18.05.1993 in ASA 62, 705 ff. (keine Risikoabdeckung); § 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr mit Einmalprämie, abgeschlossen ab 01.07.1995 (Die Versicherung dient nicht der Vorsorge, da der Versicherer kein Risiko abdeckt.)	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Summe der Prämien	§ 26 I a StG Art. 20 I a DBG
Kapital aus gemischter Versicherung mit periodischer Prämienzahlung <ul style="list-style-type: none"> – Erlebens- und Invaliditätsfall – Todesfall (identisches Kapital) – Rückkauf 	steuerfrei	§ 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus gemischter Versicherung mit Einmalprämie im Todesfall	steuerfrei	§ 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus gemischter Versicherung mit Einmalprämie, abgeschlossen nach 31.12.1998 <ul style="list-style-type: none"> – Erlebensfall – Rückkauf <p>Ist die Versicherung vor dem 01.01.1999 abgeschlossen worden: siehe Übergangsrecht (Ziffer 4.3)</p>	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und kumulativ <ul style="list-style-type: none"> – die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, – das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, – das vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist. 	§ 26 I a StG Art. 20 I a DBG Die Verlängerung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt als Abschluss eines neuen Vertrages.
Zusätzliches Todesfallkapital bei gemischter Versicherung Zusatzversicherung für Todesfallrisiko (z.B. doppeltes Kapital bei Unfalltod) oder höheres Kapital im Todes- als im Erlebensfall (Differenz = zusätzliches Todesfallkapital)	steuerfrei Vorbehalt der Steuerumgehung (Kapital im Erlebensfall nur ein Bruchteil des Todesfallkapitals [1/5 oder weniger]), dann steuerbar gemäss Ziffer 4.1)	§ 32 b StG Art. 24 b DBG BGE 130 I 205 Erw. 7.6.5 und 10.3

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Kapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung mit periodischen Prämien (in der Regel abgekürzte Prämienzahlung) <ul style="list-style-type: none"> – Todesfall – Rückkauf 	steuerfrei	§ 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung mit Einmalprämie im Todesfall	steuerfrei	§ 32 b StG Art. 24 b DBG
Kapital aus lebenslänglicher Todesfallversicherung mit Einmalprämie, abgeschlossen nach 31.12.1998, bei Rückkauf Ist die Versicherung vor dem 01.01.1999 abgeschlossen worden: siehe Übergangsrecht (Ziffer 4.3)	steuerbar Differenz zwischen Kapital und Einmalprämie steuerfrei , wenn Eigenversicherung und kumulativ <ul style="list-style-type: none"> – die Auszahlung nach vollendetem 60. Altersjahr erfolgt, – das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat, – das vor Vollendung des 66. Altersjahres abgeschlossen worden ist. 	§ 26 I a StG Art. 20 I a DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	Reduzierter Abzug der Prämie
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit Versicherungsleistung oder bei Verwendung zur Erhöhung der Versicherungssumme	steuerbar oder steuerfrei wie Versicherungsleistung	BGE 130 I 205 Erw. 7.6.6

Vermögenssteuer: Rückkauffähige Kapitalversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert, inkl. den gutgeschriebenen Überschussanteilen, der Vermögenssteuer (§ 69 Abs. 1 StG).

4.3 Rückkauffähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, Übergangsrecht

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Leistungen aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie haben in den 90-er Jahren des letzten Jahrhunderts wiederholt geändert. Um Personen in ihrem Vertrauen auf die damalige gesetzliche Regelung zu schützen, die solche Lebensversicherungen, oft mit langer Vertragsdauer, abgeschlossen haben, bleibt für diese Versicherungen das damals geltende Recht anwendbar. Sie sind gemäss Ziffer 4.2 steuerbar, bleiben aber im Erlebensfall und bei Rückkauf unter den folgenden, abweichenden Voraussetzungen steuerfrei:

Staatssteuer: Wurde die Versicherung **vor dem 1. Januar 1999** abgeschlossen, ist das Kapital im Erlebensfall und beim Rückkauf steuerfrei, wenn es sich um eine Eigenversicherung handelt und alternativ

- die Auszahlung nach *Erreichen* des 60. Altersjahrs erfolgt (d.h. nach dem 59. Geburtstag),
oder
- das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens *10 Jahre* gedauert hat (§ 274 StG).

Bundessteuer: Wurde die Versicherung **zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1998** abgeschlossen, ist das Kapital im Erlebensfall und beim Rückkauf steuerfrei, wenn es sich um eine Eigenversicherung handelt und kumulativ

- die Auszahlung nach *vollendetem* 60. Altersjahr erfolgt (nach dem 60. Geburtstag), *und*
- das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens *5 Jahre* gedauert hat (Art. 205a Abs. 2 DBG).

Wurde die Versicherung **vor dem 1. Januar 1994** abgeschlossen, ist das Kapital im Erlebensfall und beim Rückkauf steuerfrei, wenn es sich um eine Eigenversicherung handelt und alternativ

- die Auszahlung nach *vollendetem* 60. Altersjahr erfolgt (nach dem 60. Geburtstag), *oder*
- das Vertragsverhältnis bei Auszahlung mindestens *5 Jahre* gedauert hat (Art. 205a Abs. 1 DBG).

4.4 Besonderheiten

4.4.1 Index- und fondsgebundene Kapitalversicherungen

Bei den konventionellen Lebensversicherungsprodukten garantieren die Versicherer jederzeit während der ganzen Vertragsdauer die Leistungen sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall. Seit längerer Zeit bieten die Gesellschaften index- und fonds- oder anteilgebundene Produkte an. Im Todesfall bleiben die Leistungen auch bei diesen Produkten garantiert, im Erlebensfall fehlt die Garantie jedoch ganz oder teilweise.

- Bei den anteilgebundenen Versicherungen wird der Sparteil der Prämie in Anlagefonds investiert, so dass der Kunde, also der Versicherungsnehmer, das Anlagerisiko trägt, das bei konventionellen Produkten beim Versicherer liegt.
- Bei der indexgebundenen Lebensversicherung wird in der Regel im Erlebens- und im Todesfall eine Mindestleistung garantiert. Der Sparteil, mindestens aber dessen Verzinsung, ist an einen Börsenindex, in der Regel an einen Aktienindex gekoppelt, so dass die tatsächliche Leistung von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Indexes abhängt.

Zur Verminderung des Anlagerisikos müssen **index- und anteilgebundene Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** mindestens für eine **Vertragsdauer von 10 Jahren** abgeschlossen werden, damit sie als der Vorsorge dienend anerkannt werden. Zusätzlich müssen sie über einen **angemessenen Risikoschutz** verfügen, was von der ESTV geprüft wird (Rundschreiben ESTV vom 01.05.2007; SSK, *Vorsorge*, Register 7/5). Sind die übrigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt (Auszahlung nach Vollendung des 60. und Abschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres) sind die Leistungen der steuerlich als privilegiert beurteilten Lebensversicherungen steuerfrei (siehe die jährlich nachgeführte Liste der ESTV der rückkauffähigen Kapitalversicherungen der Säule 3b, abrufbar unter den [Rundschreiben der ESTV](#)).

4.4.2 Secondhand-Policen

Bei Secondhand-Policen handelt es sich um Versicherungspolicen britischer oder amerikanischer Versicherungsnehmer, die diese aber nicht mehr benötigen (ausführlich dazu: SSK, *Vorsorge*, Register 7/2).

Da der Rückkaufswert von **britischen Lebensversicherungen** meist sehr gering ist, stellt der Rückkauf bei der Versicherung ein schlechtes Geschäft dar. Im Unterschied zur Schweiz besteht jedoch die Möglichkeit, solche angesparten Policen zu handeln (**Traded Endowment Policies**,

TEPs). Dieser Handel wird in aller Regel über "Market Makers" und Broker abgewickelt. Der Erwerber zahlt in Zukunft die Prämie und erhält im Todesfall des Versicherten bzw. am Ende der Laufzeit die Versicherungsleistung inkl. Schlussbonus. Solche Secondhand-Policen werden auch in der Schweiz angeboten. Aus Sicht des Käufers handelt es sich um eine Kapitalanlage und nicht um ein Versicherungsprodukt, vergleichbar mit einem Fondssparplan. Steuerlich liegt deshalb ein Anlagegeschäft vor, so dass die Differenz zwischen der Auszahlung und der Summe von Kaufpreis und den jährlich geleisteten Prämien **steuerbares Einkommen** darstellt (§ 26 Abs. 1 lit. a StG; Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG). Das gilt erst recht, wenn der schweizerische Steuerpflichtige in ein Portfolio von gebündelten Altpolicen investiert, die ein drittes Unternehmen anbietet (sog. Gared Investment Plan, GIP). TEPs werden nur dann als private rückkaufsfähige Kapitalversicherung anerkannt, deren Leistungen steuerfrei sind, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass

- der britische Versicherungsnehmer die Versicherung an ihn abgetreten,
- ihm die Originalpolice übergeben,
- die Abtretung dem Versicherer angezeigt hat (Art. 73 VVG),
- die Prämienrechnung auf ihn als neuen Versicherungsnehmer lautet
- und ausserdem der Versicherer weiterhin ein Risiko trägt, also die Leistung auch beim Tod der versicherten (britischen) Person und nicht nur bei Vertragsablauf erbringt.

Bei den **US-amerikanischen Secondhand-Policen** handelt es sich in der Regel um lebenslange Todesfallversicherungen, die im Unterschied zur Schweiz jedoch nicht rückkaufsfähig sind. Je geringer die verbleibende Lebenserwartung ist, umso mehr steigt der Wert einer solchen Versicherung. Sie können gehandelt werden, sobald die restliche Lebenserwartung weniger als neun Jahre beträgt, wofür ein regulierter Markt durch spezialisierte Gesellschaften besteht. Der Investor bezahlt den aktuellen Wert der Versicherung (bzw. eines Anteils daran), verpflichtet sich zur Bezahlung der künftigen Prämien und der Abwicklungskosten der Handelsgesellschaft. Im Todesfall erhält er die Versicherungssumme ausbezahlt. Auch hier handelt es sich um ein Anlagegeschäft, so dass die Differenz zwischen Versicherungssumme und dem investierten Betrag als Vermögensertrag zu versteuern ist (§ 26 Abs. 1 lit. a StG; Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG).

Vermögenssteuer: Als Vermögensanlagen unterliegen Secondhand-Policen der Vermögenssteuer. Steuerbar ist der beim Kauf investierte Betrag, da in der Regel keine anderen Angaben zur Bestimmung des Verkehrswertes vorhanden sind (§§ 60 Abs. 1 und 61 StG).

4.5 Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer

4.5.1 Nicht rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Leistungen aus nicht rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen werden sowohl im Todesfall (Todesfallrisikoversicherung) als auch im Erlebensfall (Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr) beim Begünstigten mit der Einkommenssteuer erfasst. Damit sind sie im Todesfall von der Nachlasstaxe und der Erbschaftssteuer befreit (§§ 217 Abs. 2 und 223 Abs. 2 StG, e contrario). Im Erlebensfall entfällt die Schenkungssteuer, auch wenn eine Drittperson begünstigt ist (§ 233 Abs. 2 StG, e contrario).

4.5.2 Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen

Leistungen von rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen sind im Todesfall von der Einkommenssteuer befreit. Sie unterliegen aber der Nachlasstaxe (§ 217 Abs. 2 StG) und der Erbschaftssteuer

(§ 223 Abs. 2 StG). Besteuert wird die Versicherungsleistung, nicht bloss der Rückkaufswert (§ 220 Abs. 4 StG). Wird die Versicherung beim Tod nicht fällig (z.B. bei einer Versicherung auf festen Termin) ist hingegen der Rückkaufswert für die Bemessung massgebend.

Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen von Versicherungsansprüchen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind (§ 233 Abs. 2 StG). Damit werden die folgenden Ansprüche aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen bei der begünstigten Person, wenn diese nicht selbst Versicherungsnehmer ist, mit der Schenkungssteuer erfasst:

- Kapital aus Erlebensfallversicherung,
- Kapital aus gemischter Versicherung.

Wenn der Ertragsanteil der Einkommenssteuer unterliegt, wird nur die einkommenssteuerfreie Kapitalrückzahlung mit der Schenkungssteuer erfasst.

5. Rentenversicherungen

Wenn im Folgenden nichts anderes vermerkt ist, werden die Leistungen gleich behandelt, ungeachtet ob die Versicherung mit periodischen Prämien oder mit Einmalprämie finanziert worden ist. Unterschiede zwischen Staatssteuer und Bundessteuer sind ausdrücklich erwähnt. Andernfalls werden die Leistungen gleich besteuert. **Steuerbar** bedeutet, dass die Leistung zu 100% zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern ist. Wenn eine Leistung nur teilweise steuerbar ist, ein gemilderter Satz oder ein besonderer Tarif zur Anwendung gelangt, ist dies vermerkt.

5.1 Renten aus nicht rückkaufsfähigen Rentenversicherungen

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Leibrente ohne Rückgewähr sofort beginnend oder aufgeschoben	steuerbar 40%	§ 29 II StG Art. 22 III DBG
Invalidenrente (Erwerbsunfähigkeitsrente) Reine Risikoversicherung	steuerbar	§ 31 b StG Art. 23 b DBG
Todesfall-, Hinterbliebenen- oder Überlebenszeitrente Es handelt sich um eine Todesfallrisikoversicherung, geeignet, regelmässig wiederkehrende Ausgaben (z.B. Ausbildung der Kinder) während einer gewissen Zeit abzusichern. Stirbt der Versicherte, wird die Rente zahlbar vom Todestag bis zum Vertragsablauf, ungeachtet dessen, ob die begünstigte Person noch lebt. Die Laufzeit der Rente hängt somit davon ab, wann der Versicherte stirbt. Die begünstigte Person kann (sofern der Versicherungsnehmer nichts anderes verfügt hat) die noch fälligen Renten auch diskontiert als Kapital beziehen. Die Versicherung ist bis zum Eintritt des versicherten Ereignisses (Ableben des Versicherten) nicht rückkaufbar.	Rente: steuerbar Kapital: steuerbar zusammen mit dem übrigen Einkommen, zum Satz einer Jahresrente	§ 31 b StG Art. 23 b DBG §§ 31 b und 46 StG Art. 23 b und 37 DBG

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Überlebensrente (Hinterlassenenrente) ohne Rückgewähr Todesfallrisikoversicherung zur Abdeckung des Versorgerschadens bis zum Tod der begünstigten Person	steuerbar	§ 31 b StG Art. 23 b DBG
Überschussbeteiligung bei Verrechnung mit Prämien	steuerfrei	Reduzierter Abzug der Prämie
Überschussbeteiligung bei Verwendung zur Erhöhung der Rente	steuerbar wie Rente	BGE 130 I 205 Erw. 7.6.6

Vermögenssteuer: Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen haben keinen Rückkaufswert, weder während des Rentenaufschubs noch nach dem Beginn der Rente. Sie unterliegen folglich **nicht** der Vermögenssteuer (§ 69 Abs. 1 StG e contrario; § 35 VV StG).

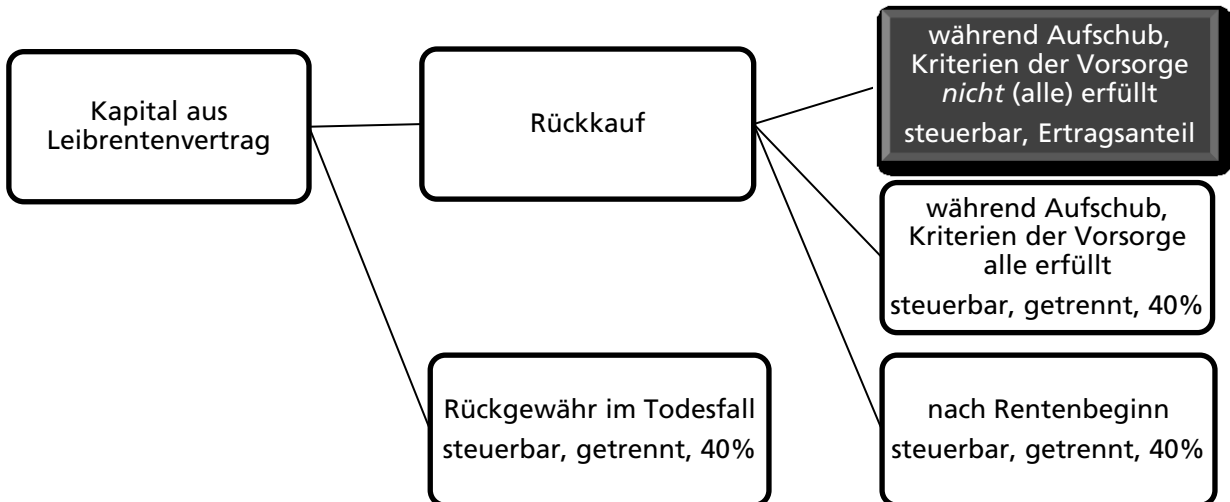
5.2 Renten von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Leibrente mit Rückgewähr sofort beginnend oder aufgeschoben	steuerbar 40%	§ 29 II StG Art. 22 III DBG
Temporäre Leibrente mit Rückgewähr mit Laufzeit bis zu 5 Jahren, wenn Laufzeit nicht über 65. Altersjahr hinaus	steuerbar nur Ertragsanteil, wie Zeitrente (Ziffer 5.4)	BGE 135 II 183 Erw. 3.2 und 4.5 SSK, Vorsorge, Anwendungsfall C.2.2.1
Temporäre Leibrente mit Rückgewähr mit Laufzeit über 5 Jahren oder über das 65. Altersjahr hinaus	steuerbar 40%	§ 29 II StG Art. 22 III DBG
Leibrente mit garantierten Renten Es handelt sich um eine rückkaufsfähige, lebenslange Rentenversicherung. Der Versicherer garantiert (nach Ablauf der Aufschubzeit) eine Rente während einer bei Vertragsabschluss vereinbarten Zeit, und zwar auch dann, wenn die versicherte Person vor Ablauf der garantierten Laufzeit sterben sollte. In diesem Fall werden die restlichen garantierten Renten den Begünstigten ausbezahlt. Sofern der Rentner das Ende der garantierten Laufzeit erlebt, fließt im Anschluss daran eine Leibrente. Das Produkt wird zum Teil als Kombination von Zeitrente und anschliessender Leibrente dargestellt.	steuerbar 40%	§ 29 II StG Art. 22 III DBG gleiche Regelung wie bei Leibrenten ohne garantierte Renten BGE vom 15.11.2001 in StE 2002 B 26.12 Nr. 6
Überschussbeteiligung bei Auszahlung mit den Renten oder bei Verwendung zur Erhöhung der Rente oder als Übergangrente	steuerbar wie Rente	BGE 130 I 205 Erw. 7.6.6

Vermögenssteuer: Rückkaufsfähige Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert, inkl. den gutgeschriebenen Überschussanteilen, der Vermögenssteuer (§ 69 Abs. 1 StG). Das gilt sowohl während der Aufschubzeit als auch nach dem Beginn des Rentenlaufs (BGE 138 II 311 = 2C_337/2011 vom 01.05.2012).

5.3 Kapital bei Rückkauf und Prämienrückgewähr von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen

Rückkaufsfähige Leibrentenversicherungen können sowohl während der Aufschubzeit (nur aufgeschobene Renten, siehe Ziffer 2.3) als auch bei bereits laufender Rente zurückgekauft werden. Diese Kapitalleistungen bei Rückkauf sowie die Rückgewähr im Todesfall sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung differenziert, entsprechend der nachstehenden Grafik, zu besteuern (vgl. Praxishinweis der SSK vom 27.10.2009: [Besteuerung von Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherungen \[Säule 3b\]](#), SSK, *Vorsorge*, Register 7/3). Nicht entscheidend ist, ob die Versicherung mit periodischen oder mit Einmalprämie finanziert worden ist.



Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Kapital bei Rückkauf während Aufschub – Rückkauf nach weniger als 5 Jahren Laufzeit oder – vor Vollendung des 60. Altersjahres oder – Vertragsabschluss nach Vollendung des 66. Altersjahres	steuerbar Ertragsanteil = Differenz zwischen Auszahlung und Einmalprämie bzw. Summe der Prämien	§ 26 I a i.V.m. § 21 I StG Art. 20 I a i.V.m. 16 I DBG BGE 135 II 183 und 135 II 195
Kapital bei Rückkauf während Aufschub – Rückkauf nach 5 oder mehr Jahren Laufzeit und – nach Vollendung des 60. Altersjahres und – Vertragsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres	steuerbar 40% der Rückkaufssumme, getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs	§ 29 II i.V.m. § 47 StG Art. 22 III i.V.m. 38 DBG BGE 135 II 183 und 135 II 195
Kapital bei Rückkauf nach Beginn des Rentenlaufs (sofort beginnende oder aufgeschobene Rente)	steuerbar 40% der Rückkaufssumme, getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs	§§ 29 II i.V.m. § 47 StG Art. 22 III i.V.m. 38 DBG BGE 135 II 183 und 135 II 195

Art der Leistung	Steuerliche Behandlung	Grundlage, Hinweise
Prämienrückgewähr im Todesfall (während Aufschubzeit oder bei bereits laufenden Renten; inkl. allfällige Überschussbeteiligung) <ul style="list-style-type: none"> – mit versicherungsvertraglicher Begünstigung: Begünstigte steuerpflichtig – ohne versicherungsvertragliche Begünstigung: Erben steuerpflichtig 	steuerbar 40% der Rückkaufssumme, getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs; mehrere Begünstigte oder Erben sind anteilmässig steuerpflichtig. übrige 60%: Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer (Ziffer 5.5)	§§ 29 II i.V.m. § 47 StG Art. 22 III i.V.m. 38 DBG BGE 135 II 183 und 135 II 195
Aufgeschobene Leibrente mit garantierten Renten, Kapital bei Rückkauf der garantierten Renten im Todesfall	steuerbar 40% der Rückkaufssumme, getrennt vom übrigen Einkommen zu 1/4 (Staatssteuer) bzw. 1/5 (Bundessteuer) des ordentlichen Tarifs; mehrere Begünstigte oder Erben sind anteilmässig steuerpflichtig. übrige 60%: Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer (Ziffer 5.5)	

Mehrere, im gleichen Jahr ausgerichtete Kapitaleistungen, die gemäss § 47 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG getrennt vom übrigen Einkommen besteuert werden (eingeschlossen Leistungen aus beruflicher Vorsorge [2. Säule] und gebundener Selbstvorsorge [Säule 3a]), werden zusammengerechnet, ebenso Leistungen an gemeinsam veranlagte Ehegatten.

5.4 Zeitrenten

Als Zeitrente werden periodisch wiederkehrende, zeitlich beschränkte und nicht auf das Leben einer Person abstellende Leistungen bezeichnet. Mit ihnen wird ein Kapital mit Zinsen innert einem bestimmten Zeitraum periodisch und in gleich bleibenden Raten zurückbezahlt, unabhängig vom Überleben oder vom Tod der berechtigten Person. Im Todesfall geht der Anspruch auf die Erben über. Die Zeitrente gilt deshalb nicht als Rente im Sinn von § 29 StG und Art. 22 Abs. 3 DBG. Begrifflich handelt sich auch nicht um ein Versicherungs-, sondern um ein Finanzierungsgeschäft. Als Einkommen steuerbar ist deshalb nur die Zinsquote, nicht jedoch die Kapitalrückzahlung (KRKE 1965 Nr. 7; BGE vom 15.11.2001 in StE 2002 DBG B 26.12 Nr. 6 Erw. 2 b mit weiteren Hinweisen). Wegen des abnehmenden Kapitals sinkt die Zinsquote jedoch von Jahr zu Jahr, wie am nachstehenden Beispiel einer fünfjährigen Zeitrente (nachsüssig zahlbar) zu sehen ist.

Jahr	(Rest-)Kapital	Zinssatz	Zins	Kapital + Zins	Zeitrente
1	90'000	5%	4'500	94'500	20'788
2	73'712	5%	3'686	77'398	20'788
3	56'610	5%	2'831	59'441	20'788
4	38'653	5%	1'933	40'586	20'788
5	19'798	5%	990	20'788	20'788
Total Zinsen bzw. Renten			13'940		103'940

Wenn der Steuerpflichtige bei der ersten Rente keine genaue Berechnung der Zinsquote vorlegt, ist aus Gründen der Praktikabilität auf die Diskontierung zu verzichten und während der ganzen Laufzeit ein gleichbleibendes, durchschnittliches Zinsbetreffnis als Vermögensertrag zu besteuern (kein Methodenwechsel). Der steuerbare Zins pro Jahr berechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{Zins} = \text{jährliche Rente} - \frac{\text{Anfangskapital}}{\text{Anzahl Rentenjahre}}$$

$$\text{Zins} = 20'788 - \frac{90'000}{5} = 20'788 - 18'000 = \underline{\underline{2'788}}$$

Zeitrenten können auch durch periodische Prämien finanziert werden. In diesem Fall entspricht das Anfangskapital der Summe aller Prämien.

Gelegentlich werden Leistungen aus Kapitalversicherungen als Zeitrenten ausbezahlt. Dann ist die Versicherungssumme als Anfangskapital einzusetzen. Gilt ein Teil des Kapitals als steuerbarer Vermögensertrag, ist dieser bei Fälligkeit, d.h. bei Ablauf des Versicherungsvertrages, als Einkommen zu besteuern.

Beispiel: Ein 55-Jähriger hat Anspruch auf das Kapital von CHF 218'800.— aus einer 2011 abgelaufenen Kapitalversicherung mit Einmalprämie. Die Prämie hat CHF 175'000.— betragen. Er lässt sich das Kapital nun in 10 jährlichen Raten à CHF 25'000.— (inkl. Zins in diesen 10 Jahren) auszahlen. Im Jahr 2011 ist die Differenz zwischen Versicherungssumme und Einmalprämie (CHF 218'800.— – CHF 175'000.— = CHF 43'800.—) als Vermögensertrag zu versteuern. Von den jährlichen Raten von CHF 25'000.— sind CHF 3'120.— (25'000 – [218'800 / 10]) steuerbarer Zins.

Vermögenssteuer: Das jeweilige Restkapital ist als Vermögen steuerbar, ungeachtet ob die Zeitrente noch aufgeschoben ist oder bereits fließt (§ 67 Abs. 2 StG, § 34 Abs. 2 VV StG). Es handelt sich um eine reine Kapitalanlage. Wird für die Einkommenssteuer die genaue Berechnung der Zinsquote vorgelegt, ist das ausgewiesene Restkapital massgebend. Andernfalls reduziert sich das Kapital jährlich um die Kapitalrückzahlungsquote (im ersten Beispiel also um je CHF 18'000.—).

5.5 Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer

5.5.1 Nicht rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Leistungen aus nicht rückkaufsfähigen Rentenversicherungen enden mit dem Tod der versicherten Person. Die Frage der Nachlasssteuer und Erbschaftssteuer stellt sich nicht. Anders verhält es sich jedoch, wenn die **Versicherung auf zwei Leben** abgeschlossen worden ist, also neben dem Versicherungsnehmer eine zweite Person versichert ist. Die Leibrente wird bis zum Ableben der zweitversterbenden Person ausgerichtet, in erster Linie an den Versicherungsnehmer. Wenn dieser als erster verstirbt, geht die Rente an den zweiten Versicherten. Mangels Rückkaufswert fällt sie zwar nicht in den Nachlass und unterliegt auch nicht der Nachlasssteuer, weil es sich nicht um Kapitaleleistungen handelt (§ 217 Abs. 2 StG). Hingegen geht der Anspruch aus der Rentenversicherung auf die zweite versicherte und begünstigte Person über. Der Barwert der künftigen Renten, das Rentenstammrecht, unterliegt damit der Erbschaftssteuer (§ 223 Abs. 2 StG).

Im Erlebensfall wird die Zuwendung einer Leibrente mit der Schenkungssteuer erfasst (§ 233 Abs. 2 StG). Der Schenkungssteuer unterliegt der Barwert der künftigen Renten, das Rentenstammrecht. Die Leibrente selbst wird beim Rentengläubiger zu 40% als Einkommen besteuert.

5.5.2 Rückkaufsfähige Rentenversicherungen

Endet eine Leibrentenversicherung mit **Begünstigung** beim Tod der versicherten Person und wird eine **Prämienrückgewähr** ausgerichtet, wird diese zu 40% mit der Einkommenssteuer erfasst (Ziffer 5.3). Die restlichen 60% unterliegen der Nachlasstaxe und bei den Begünstigten der Erbschaftssteuer (§§ 217 und 223, je Abs. 2 StG; BGE 131 I 409). **Fehlt** es an einer versicherungsvertraglichen **Begünstigung**, fällt die Prämienrückgewähr zivilrechtlich in den Nachlass. Die Leistung unterliegt folglich bei den Erben sowohl der Nachlasstaxe als auch der Erbschaftssteuer (§§ 217 und 223 je Abs. 1 StG). Da aber die Prämienrückgewähr – ungeachtet der fehlenden Begünstigung – zu 40% mit der Einkommenssteuer erfasst wird (Ziffer 5.3), können Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer nur auf 60% der Rückgewährssumme erhoben werden (BGE 131 I 409 Erw. 3.2, 5.5.1, 6.1 und 6.2).

Die rückkaufsfähige **Leibrente auf zwei Leben** ist grundsätzlich gleich zu behandeln wie die nicht rückkaufsfähige (vgl. Ziffer 5.5.1). Da eine Begünstigung vorliegt, fällt der Rückkaufswert zivilrechtlich nicht in den Nachlass; ebenso wird keine Kapitalleistung fällig. Die Nachlasstaxe wird ebenfalls nicht erhoben.

Gleich wie die Zuwendung einer nicht rückkaufsfähigen Leibrente unterliegt auch die Zuwendung einer **rückkaufsfähigen Leibrente zu Lebzeiten** des Versicherungsnehmers der Schenkungssteuer (§ 233 Abs. 2 StG).

6. ESTV: Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten

Werte ab dem Jahr 2005

Eine Kapitalleistung von CHF 1'000.— entspricht einer jährlichen Leibrente von:

Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente		Alter	Jahresrente	
	Mann	Frau		Mann	Frau		Mann	Frau
	Franken	Franken		Franken	Franken		Franken	Franken
00	22.70	22.49	35	28.38	27.87	70	60.71	55.21
01	22.79	22.57	36	28.68	28.15	71	63.17	57.38
02	22.88	22.65	37	29.00	28.44	72	65.83	59.76
03	22.98	22.74	38	29.33	28.74	73	68.71	62.36
04	23.07	22.83	39	29.68	29.06	74	71.82	65.21
05	23.17	22.92	40	30.04	29.39	75	75.18	68.34
06	23.27	23.02	41	30.43	29.73	76	78.82	71.78
07	23.38	23.12	42	30.83	30.09	77	82.76	75.58
08	23.49	23.22	43	31.26	30.46	78	87.03	79.78
09	23.60	23.32	44	31.71	30.85	79	91.66	84.43
10	23.72	23.43	45	32.18	31.26	80	96.68	89.58
11	23.84	23.55	46	32.68	31.68	81	102.13	95.30
12	23.97	23.66	47	33.21	32.13	82	108.03	101.66
13	24.10	23.78	48	33.77	32.60	83	114.44	108.72
14	24.24	23.90	49	34.37	33.09	84	121.40	116.57
15	24.38	24.03	50	35.00	33.61	85	128.94	125.28
16	24.52	24.16	51	35.66	34.16	86	137.12	134.93
17	24.67	24.30	52	36.37	34.74	87	145.99	145.62
18	24.83	24.44	53	37.11	35.35	88	155.58	157.41
19	24.98	24.59	54	37.90	36.00	89	165.95	170.37
20	25.15	24.75	55	38.74	36.69	90	177.13	184.58
21	25.31	24.90	56	39.62	37.41	91	189.17	200.08
22	25.48	25.07	57	40.57	38.19	92	202.13	216.92
23	25.66	25.24	58	41.57	39.02	93	216.06	235.14
24	25.84	25.42	59	42.64	39.90	94	230.96	254.76
25	26.02	25.60	60	43.78	40.84	95	246.91	275.76
26	26.22	25.79	61	45.00	41.85	96	263.99	298.16
27	26.42	25.99	62	46.30	42.93	97	282.33	322.03
28	26.63	26.19	63	47.69	44.09	98	302.11	347.40
29	26.84	26.41	64	49.18	45.33	99	323.40	374.38
30	27.07	26.63	65	50.77	46.67	100	346.18	403.45
31	27.31	26.86	66	52.48	48.12	101	370.35	434.16
32	27.56	27.10	67	54.32	49.68	102	395.89	466.46
33	27.82	27.34	68	56.29	51.38	103	422.80	500.29
34	28.09	27.60	69	58.42	53.21	104	451.05	535.60

Quelle: Bundesamt für Privatversicherungen; Einzelrententarif technischer Zinsfuss 2% / Abschlussjahr/Versicherungsbeginn 2005.

Die Tabelle kann auch zur Berechnung des Barwertes einer lebenslänglich, jährlich wiederkehrenden Leistung verwendet werden. Der Barwert einer jährlichen Leibrente von CHF 12'000.— für eine 60-jährige Frau berechnet sich wie folgt:

$$\frac{12'000 \times 1'000}{40.48} = 296'442 \text{ Franken.}$$